

Satzung der Gremien der Katholischen Studierendengemeinde Berlin

§ 1 Allgemeines

1. Die Katholische Studierendengemeinde Berlin (im Folgenden: KSG) ist eine rechtlich nicht selbstständige Einrichtung des Erzbistums Berlin. Sie umfasst die katholischen Angehörigen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen Berlins und des Berliner Umlandes mit ihrem vom Bischof von Berlin bestimmten Seelsorger und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KSG.
2. Die KSG ist der ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie ist offen für alle dem universitären Umfeld nahe stehende Personen, Angehörige anderer Konfessionen und Nichtchristen. Diese können Mitverantwortung übernehmen.

§ 2 Die Organe der KSG

1. Die Organe der KSG sind:
 - die Gemeindeversammlung
 - der Gemeinderat
 - der Koordinierungsrat (Ko-Rat)
 - die Personalkommission

§ 3 Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der KSG.
2. Die Gemeindeversammlung tritt ordentlich einmal im Semester zusammen.
3. Die Leitung der Gemeindeversammlung wird in der Regel von den Sprecherinnen und Sprechern (siehe § 10) übernommen.
4. Die ordentliche Einberufung zur Gemeindeversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Infomail und Aushang unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die vorläufige Tagesordnung der Gemeindeversammlung kann mit drei Tagen Vorlauf durch den Ko-Rat ergänzt werden und die Änderungen müssen innerhalb dieser Frist der Gemeinde zur Kenntnis gegeben werden. Die Gemeindeversammlung selbst kann noch bei Beginn der Versammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte bestimmen mit einfacher Mehrheit. Anträge, die die Abwahl eines Sprechers bzw. einer Sprecherin, die Änderung der Wahlordnung oder Änderung der Satzung betreffen, müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform [=mindestens E-Mail] dem Ko-Rat zugegangen sein. Dieser hat solche Anträge umgehend über die Infomail weiterzuleiten und die Anträge zu veröffentlichen. Während der Gemeindeversammlung können Änderungsanträge zu diesen eingereichten Anträgen gestellt werden.
5. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen Anzahl der Anwesenden bei Gemeindeabenden der Gemeindegewöhnlichen (§ 1) oder 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates oder beider Sprecherinnen bzw. Sprecher ist eine außerordentliche Gemeindeversammlung während der Vorlesungszeit von Universitäten durch den Ko-Rat einzuberufen.

6. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens so viele Anwesende da sind, dass ihre Anzahl $\frac{2}{3}$ der durchschnittlichen Anzahl der Anwesenden bei Gemeindeabenden im letzten Jahr entspricht. Die Anzahl der Anwesenden bei Gemeindeabenden ist der KSG zu dokumentieren.
7. Die Gemeindeversammlung kann sich mit allen Angelegenheiten der KSG befassen.
8. Der Gemeinderat legt jeder ordentlichen Gemeindeversammlung einen Bericht über seine Arbeit vor.
9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die GV in der nachfolgenden Sitzung. Die Protokolle werden der Gemeinde durch Aushang oder per Infomail zur Kenntnis gegeben. Ein vorläufiges Protokoll ist spätestens eine Woche nach der GV per Aushang der Gemeinde zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
10. Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Anwesenheit während der Gemeindeversammlung verpflichtet. Unentschuldigte Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderats zählt als ein einmaliges Fehlen im Sinne von § 2, Absatz 5 der Wahlordnung.

§ 4 Abstimmungen in der Gemeindeversammlung

1. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Alle unter § 1 genannten Personen haben Stimmrecht.
3. Bei Abstimmungen sind Stimmrechtsübertragung und Stimmkumulation nicht zulässig.
4. Auf Antrag min. zweier Stimmberechtigter sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 5 Der Gemeinderat

1. Der Gemeinderat der KSG ist beschlussfassendes Gremium für inhaltliche und organisatorische Fragen des Gemeindelebens gemäß § 3 des „Statuts für die katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden im Erzbistum Berlin“ (im Folgenden: Statut) Insbesondere soll er die Arbeit in einzelnen Gruppen und Kreisen der Gemeinde anregen, fördern und aufeinander abstimmen.
2. Der GR kann einzelnen seiner Mitglieder mit deren Zustimmung spezielle Funktionen und Verantwortungen zuweisen.
3. Der Gemeinderat ist an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gebunden.

§ 6 Zusammensetzung des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat besteht aus
 - dem Pfarrer
 - 5 - 8 gewählten Mitgliedern
 - bis zu zwei berufenen Mitgliedern
 - den anderen pastoral tätigen Hauptamtlichen
2. Die Wahl erfolgt für 2 Semester. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
3. Wahlen sollen semesterweise stattfinden, so dass ausgeschiedene Mitglieder ersetzt werden können. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
4. Berufungen sollen nötigenfalls die Struktur des Gemeinderates angemessen ergänzen. Die berufenen Mitglieder werden auf Vorschlag des Pfarrers mit Zustimmung des neu gewählten Gemeinderates ernannt. Die Berufung erfolgt für 1 Semester, eine Wiederberufung ist nicht möglich.
5. Die gesamte Amtszeit (per Berufung oder Wahl) darf 6 Semester nicht überschreiten.
6. Wenn kein Gemeinderat zustande kommt, dann werden zwei StudierendenvertreterInnen gewählt. Die Hauptaufgabe der StudierendenvertreterInnen besteht darin, studentische Interessen zu vertreten. Die StudierendenvertreterInnen sollen außerdem darauf hinwirken, dass ein neuer Gemeinderat gewählt werden kann. Sie nehmen zudem bei Gemeinderatswahlen die Aufgaben des Gemeinderats (vgl. Wahlordnung §3.2 und §3.5) und die Aufgaben der SprecherInnen im Ko-Rat, der Gemeindeversammlung und der Personalkommission wahr. Die zwei weiteren studentischen Delegierten, die §12 vorsieht, sind in diesem Fall von der Gemeinde zu wählen. Zudem können die StudierendenvertreterInnen einstimmig und müssen nach den Bedingungen aus §3.2 und §3.5 (außer-)ordentliche Gemeindeversammlungen fristgerecht einberufen, die Tagesordnung für diese im Ko-Rat festlegen und sie nach Möglichkeit leiten.

§ 7 Sitzungen des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat tritt während der Vorlesungszeit des Universitätssemesters mindestens einmal im Monat zusammen. Er legt in der Regel seine Sitzungstermine für das laufende Semester in der ersten Sitzung fest.
2. Die Einladung erfolgt durch den Ko-Rat. Die Tagesordnung wird vom Ko-Rat vorgeschlagen und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt.
3. Zu den Sitzungen des Gemeinderats wird gemeindeöffentlich mindestens vier Tage im Voraus eingeladen.
4. Der Gemeinderat tagt öffentlich. Auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes kann der Gemeinderat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Öffentlichkeit ausschließen. Gleichwohl kann er auch zu nicht öffentlichen Sitzungen Nicht-Gemeinderatsmitglieder als Berater hinzuziehen. Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu behandeln.

§ 8 Arbeitsweise des Gemeinderats

1. Den Vorsitz im Gemeinderat haben die Sprecherinnen und Sprecher oder in Abstimmung mit diesen ein anderes Gemeinderatsmitglied.
2. Jedes Gemeindeglied hat Rederecht und kann Eingaben und Anträge in den Gemeinderat einbringen.
3. Kein Mitglied des Gemeinderates kann sich im Gemeinderat vertreten lassen.
4. Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder oder Gruppen der KSG mit deren Einvernehmen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen. Diese sollen dem Gemeinderat auf Verlangen Rechenschaft geben.
5. Über jede Sitzung des Gemeinderates ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung. Protokolle öffentlicher Sitzungen werden der Gemeinde durch Aushang zur Kenntnis gegeben. Über die Veröffentlichung der nichtöffentlichen Anteile entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Abstimmungen im Gemeinderat

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Auf Gemeinderatssitzungen gibt es zwei Arten von Abstimmungen, der Ergebnis gleichermaßen verbindlich ist: Gemeinderatsabstimmungen und Trendabstimmungen.
Gemeinderatsabstimmungen sind die Regelabstimmung. Auf Antrag eines oder einer Anwesenden ist auf Beschluss des Gemeinderats eine Trendabstimmung durchzuführen.
Trendabstimmungen sind nicht möglich bei Abstimmungen über Personen und bei Abstimmungen zur Tagesordnung.
3. Bei der Gemeinderatsabstimmung stimmen alle Mitglieder des Gemeinderats.
4. Bei Trendabstimmungen sind alle bei der Gemeinderatssitzung Anwesenden stimmberechtigt.
5. Zur Beschlussfassung ist bei beiden Abstimmungsarten die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Jeder hat nur eine Stimme.
6. Der Pfarrer kann gegen die Beschlüsse des Gemeinderats, die die in § 3.2 des Statuts genannten Punkte betreffen, ein Veto einlegen.

§ 10 Die Sprecherinnen und Sprecher

1. Zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher vertreten die Gemeinde nach außen und leiten den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wählt seine Sprecherinnen und Sprecher in freier, geheimer und direkter Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ein Semester. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so wird sofort eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl als Sprecher ist möglich.
3. gestrichen
4. Jedes gewählte oder berufene Gemeinderatsmitglied kann zur Sprecherin bzw. zum Sprecher gewählt werden.
5. Der Gemeinderat kann eine Sprecherin oder einen Sprecher nur dadurch abwählen, dass er auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Abwahl beschließt. Zwischen dem Antrag und der Wahl muss mindestens eine Woche liegen. Im Anschluss an die Abwahl wird eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt.

§ 11 Der Koordinierungsrat (Ko-Rat)

1. Der Ko-Rat setzt sich aus den hauptamtlichen Mitarbeitern und den Sprecherinnen und Sprechern zusammen. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden. Diese haben im Ko-Rat kein Stimmrecht. Der Gemeinderat kann ein weiteres stimmberechtigtes Gemeinderatsmitglied in die Ko-Rat-Sitzung entsenden. Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
2. Der Ko-Rat bereitet die Gemeinderatssitzungen vor.
3. Der Ko-Rat führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde zwischen den Gemeinderatssitzungen. Er trifft keine für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen, soweit sie nicht unaufschiebbar sind.
4. Der Ko-Rat verabschiedet den Haushaltsplan für die KSG. Hierzu zieht er ein weiteres Gemeinderatsmitglied hinzu.
5. Der Ko-Rat trifft sich nach Bedarf.
6. Der Ko-Rat hält wichtige Entscheidungen (vgl. § 11 Nr. 3) schriftlich fest und informiert den Gemeinderat.

§ 12 Die Personalkommission

1. Bei der Neubesetzung einer Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin (Laien) wird eine Personalkommission gebildet.
2. Die Personalkommission besteht aus
 - beiden Sprechern/Sprecherinnen
 - dem Studentenfarrer
 - den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - zwei studentischen Delegierten
3. Die studentischen Delegierten werden vom Gemeinderat aus der Gemeinde gewählt.
4. Die Personalkommission führt das Bewerbungsverfahren gem. § 4, Satz 3 des Statuts durch.

§ 13 Ausschüsse

1. Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat entscheidet u über die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen, die sich mit bestimmten Themen des Gemeindelebens beschäftigen.
2. Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat weist den Ausschüssen ihre Aufgabenbereiche zu. In diesen Bereichen handeln die Ausschüsse eigenverantwortlich, sind jedoch dem Gemeinderat berichtspflichtig. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Ausschüsse bis zur nächsten Gemeindeversammlung aufheben.
3. In den Ausschüssen kann jedes Gemeindemitglied mitarbeiten. Der Eintritt mit vollem Stimmrecht in einen Ausschuss ist nur zu Beginn eines Semesters oder bei Bildung eines neuen Ausschusses möglich und verpflichtet zur Mitarbeit für das restliche Semester.
4. Die Ausschüsse berichten dem Gemeinderat, auf Wunsch des Ausschusses auch der Gemeindeversammlung, einmal im Semester über ihre Arbeit.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für Änderung an dieser Satzung und an der Wahlordnung ist eine 2/3 Mehrheit in der Gemeindeversammlung notwendig.

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.